

Rechtsfragen betreffend elektronische Gesundheitsdaten

Dr. Leopold-Michael Marzi
Leiter der Stabsstelle Recht des AKH Wien
25. Jahrestagung der ABCSG
Saalfelden, 5.11.2016

Eckpfeiler der Archivierung

- Gesetzliche Verpflichtung zur Archivierung von Gesundheits- und Forschungsdaten
- Jederzeitige Abrufbarkeit
- Datenqualität

Primäre Rechtsgrundlage der Archivierung

Der Behandlungsvertrag bzw. die
Einwilligung in eine klinische Prüfung

Die Dokumentation aller durchgeführten
Behandlungsschritte ist ein (wichtiger)
Teil der Behandlung

Mangelhafte bzw. lückenhafte
Dokumentation, aber auch Datenverlust
stellen daher eine Vertragsverletzung
dar!

Verpflichtung zur Archivierung
der medizinischen
Dokumentation und
jederzeitige Abrufbarkeit

Warum müssen
Krankengeschichten
ausgerechnet 30 Jahre aufbewahrt
werden?

Der Begriff der Verjährung

Die „kurze“ Verjährung: 3 Jahre ab
gleichzeitiger Kenntnis von Schaden und
Schädiger

Die „absolute“ Verjährung nach 30 Jahren

Datenqualität – (nur) eine
technische Herausforderung?

Hardware

Software

30 Jahre in der IT- Welt – eine Ewigkeit

Wer kümmert sich um die
Auswirkungen des technischen
Fortschritts?

Es genügt keineswegs, die vollständige digitale Speicherung der Gesundheitsdaten sicherzustellen, vielmehr muss die jederzeitige und lückenlose Abrufbarkeit über 30 Jahre hinweg technisch ermöglicht werden.

Technisch korrekt gespeicherte Daten können unverwertbar werden, wenn die nötige Hardware – aus welchen Gründen auch immer – gar nicht mehr oder nicht funktionsfähig bereit steht.

Die Lösung:

Datenmigration in andere bzw.
neuartige Systeme

Spezialthema ELGA

Rechtliche und soziologische
Auswirkungen auf das
Rechtsverhältnis Arzt - Patient

Ein unterschätztes Problemfeld:

„Cybercrime“ in vielen Formen

2015 wurden laut Fa. Kaspersky
weltweit 58% der Rechner in
Unternehmensnetzwerken mindestens
1x mit Malware attackiert.

Tatort Internet

Gerade Gesundheitsdaten sind aufgrund ihrer sensiblen Inhalte besonders gefährdet, Ziel von Cybercrime-Attacken zu werden.

Ein unterschätzter
Risikofaktor:

Datenmissbrauch durch an
sich berechnigte Personen

Spezialproblem:

Datensicherung nach Beendigung
der erbrachten Leistung
(z.B. Ordinationsauflösung oder
Studienbeendigung)

Schlussbemerkungen

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

marzi@moser-marzi.at